

(7) Für Abwasserinhaltsstoffe, die im Abs. 6 nicht genannt sind, sich aber schädlich auswirken, müssen vom Versorgungsträger entsprechende Maximalwerte festgelegt werden, für deren Überschreitung Preissanktionen zu vereinbaren sind.

(8) Für planmäßige Reparaturen und technologisch bedingte Stillstandszeiten von Anlagen der Bedarfsträger, die Einfluß auf die Abwasserbeschaffenheit oder die Abwassermengen haben, legt der Versorgungsträger in Abstimmung mit der Staatlichen Gewässeraufsicht und dem Bedarfsträger planmäßige Reparatur- bzw. Stillstandszeiten und besondere Bedingungen (z. B. stufenweise Wiederinbetriebnahme, Stapelung bestimmter Abwasserarten, Entgiftung an Ort und Stelle) fest. Für diese Zeiten werden besondere Maximalwerte festgelegt.

(9) Der Bedarfsträger ist zur Eigenkontrolle der Abwasser- und der Abwasserinhaltsstoffe verpflichtet. Dem Versorgungsträger ist auf Verlangen darüber der Nachweis zu führen. Überschreitungen der Abwassermenge und der Maximalwerte, die Einleitung nicht vereinbarter Inhaltsstoffe bzw. Veränderungen der Konzentration der Inhaltsstoffe sowie Verstöße gegen die Einleitungsverbote der Absätze 1 bis 3 sind dem Versorgungsträger unverzüglich zu melden.

#### §11

##### Pflichten beim Umgang mit Abwasseranlagen

(1) Der Zugang zu den Abwasseranlagen darf nicht durch Bebauung oder Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.

(2) Den Beauftragten des Versorgungsträgers ist zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit vom Bedarfsträger Zugang zu allen Abwasseranlagen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen und sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Versorgungsträger ist berechtigt, Abwasserproben an den Einleitungsstellen bzw. an den vereinbarten Probeentnahmestellen des Bedarfsträgers zu entnehmen. Werden bei der Untersuchung Maximalwertüberschreitungen bzw. Verstöße gegen die Einleitungsverbote des § 10 festgestellt, hat der Bedarfsträger die Kosten der Untersuchung zu tragen. Das Analysenverfahren richtet sich nach „Ausgewählte Methoden der Wasseruntersuchung“<sup>7</sup>. Tagesdurchschnittsproben sind nicht zulässig.

(4) Der Versorgungsträger kann vom Bedarfsträger die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung unkontrollierter Einleitung von Wasserschadstoffen in öffentliche Abwasseranlagen verlangen.

#### §12

##### Ermittlung der eingeleiteten Abwassermengen

(1) Sind beim Bedarfsträger Meßeinrichtungen vorhanden, so ist deren Anzeige der Ermittlung der eingeleiteten Abwassermenge zugrunde zu legen.

(2) Fehlen oder versagen Meßeinrichtungen, wird die eingeleitete Abwassermenge auf der Grundlage der gelieferten Trinkwasser- bzw. Betriebswassermengen ermittelt. Bedarfsträger mit zusätzlicher oder voller Eigenwasserversorgung haben dem Versorgungsträger die durch Meßeinrichtungen

ermittelten Einleitungsmengen anzugeben. Fehlen diese Meßeinrichtungen, so wird die Menge auf der Grundlage anderer Unterlagen (Pumpenleistungen, Pumpenlaufzeiten, Verbraucherrichtzahlen) vom Versorgungsträger geschätzt. Das gleiche gilt für Einleitungsmengen aus Grundwasserabsenkung.

(3) Nachweisbar den öffentlichen Abwasseranlagen nicht zugeführte Abwassermengen werden entsprechend den preisrechtlichen Vorschriften<sup>8</sup> auf Antrag des Bedarfsträgers bei der Berechnung durch den Versorgungsträger abgesetzt.

#### §13

##### Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Berechnung der eingeleiteten Abwassermengen werden die gemäß § 12 ermittelten Abwassermengen zugrunde gelegt.

(2) Für die Bedarfsträger gelten die in Rechtsvorschriften festgelegten Preise und Gebühren<sup>8</sup>.

(3) Die Rechnungserteilung durch den Versorgungsträger erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Der Versorgungsträger ist berechtigt, bei Bedarfsträgern mit einem Vertrag gemäß § 7 Abs. 2 Abschlagszahlungen zu verlangen. Der Abschlagszahlung ist der mittlere Abwasseranfall des zurückliegenden Abrechnungszeitraumes zugrunde zu legen. Zwischen 2 Abrechnungen dürfen nicht mehr als 3 Abschlagszahlungen vorgenommen werden.

(4) Erfolgt bei Bedarfsträgern die Abrechnung erst nach einem Zeitraum von 1 Jahr, sind vom Bedarfsträger gleichhohe Ratenbeträge zu zahlen. Die Ratenzahlungen werden vom Versorgungsträger nach der als eingeleitet ermittelten Abwassermenge des letzten Abrechnungszeitraumes festgesetzt. Der Betrag der Ratenzahlung wird in der Mitte des Abrechnungszeitraumes erhoben. Die Zeitabstände werden vom Versorgungsträger festgelegt und dürfen 4 Monate nicht überschreiten. Die Differenzbeträge zwischen der Endabrechnung und der Summe der Ratenzahlungen werden mit der der Abrechnung folgenden ersten Rate des nächsten Abrechnungszeitraumes verrechnet.

#### §14

##### Fälligkeit, Mahnung und Verzug

(1) Rechnungen werden 10 Tage nach Zugang beim Bedarfsträger fällig.

(2) Für Bedarfsträger, die der Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 423) unterliegen, werden die Rechnungsbeträge im Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Die Rechnungen für die übrigen Bedarfsträger enthalten Ratenzahlungen zu festgelegten Zahlungsterminen. Für die erste Rate beträgt die Zahlungsfrist 7 Tage. Die übrigen Raten sind bis zum Zahlungstermin zu begleichen.

(4) Muß der Versorgungsträger wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist bzw. der Termine gemäß Abs. 3 schriftlich mahnen, kann er je Mahnung eine Mahngebühr von 1 M erheben. Außerdem sind dem Bedarfsträger nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verspätungszinsen nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zu berechnen.

(5) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.

<sup>8</sup> Z. Z. gilt die Preisordnung Nr. 3059 vom 30. September 1964 — Lieferung von Trink- und Brauchwasser sowie Ableitung von Abwasser — (Sonderdruck Nr. P 3059 des Gesetzblattes) sowie § 37 der Preisordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 - Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform - (GBl. II Nr. 121 S. 847).